

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Problemen im Güterverkehr von und nach der Gemeinschaft beim Transit durch Österreich, die Schweiz und Jugoslawien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 11. September 1981 an den Rat über die Probleme im Güterverkehr von oder nach der Gemeinschaft durch bestimmte Drittländer (KOM [81] 406 endg.),
- B. aufgrund des Entschließungsantrags gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung, eingereicht von den Herren Seefeld u. a., zu den Verkehrsbeziehungen mit Österreich (Dok. 1-335/82),
- C. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 1976 zu den Problemen des Verkehrs der Europäischen Gemeinschaft durch Österreich und die Schweiz¹⁾ auf die Aussprache²⁾, die am 24. September 1979 aufgrund der mündlichen Anfrage der Abgeordneten Seefeld u. a. über eine europäische Lösung für den Transitverkehr im Alpenraum (Dok. 1-298/79) stattgefunden hat,
- D. unter Hinweis auf seine Entschließung zur gemeinsamen Verkehrspolitik vom 9. März 1982³⁾ sowie auf seine Entschließung zu Stand und Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik vom 16. Januar 1979⁴⁾ und auf seine früheren Entschließungen zur gemeinsamen Verkehrspolitik,
- E. in Kenntnis der Erklärung des Rates vom 12. Juni 1978⁵⁾, in der die Kommission ersucht wurde, die Probleme des Transit-

¹⁾ ABl. EG Nr. C 100 vom 3. Mai 1976, S. 12 – Bericht Giraud (Dok. 1-500/75)

²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Sitzungsperiode 1979-1980, Sitzung am Montag, 24. September 1979, Anhang Nr. 245 zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

³⁾ ABl. EG Nr. C 87 vom 5. April 1982, S. 42 – Bericht Carossino (Dok. 1-996/81)

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 39 vom 12. Februar 1979, S. 16 – Bericht Seefeld (Dok. 1-512/78)

⁵⁾ Mitteilung an die Presse über die 521. Tagung des Rates – Verkehrsfragen – (731/78 – Presse 78)

verkehrs weiter zu verfolgen und dem Rat über mögliche Initiativen der Gemeinschaft Bericht zu erstatten,

F. in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. 1–792/82) —

1. billigt im großen und ganzen die im Bericht der Kommission vom 11. September 1981 aufgestellten Zielsetzungen; bringt aber zum Ausdruck, daß die ganze Problematik des Transitverkehrs durch Drittländer erst bei den Bemühungen um Verwirklichung dieser Zielsetzungen in konkreten Einzelfragen erkennbar wird und hält nunmehr die Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit den Transitländern für notwendig;
2. appelliert an alle Gemeinschaftsorgane und die beteiligten Drittländer, bei ihren Verhandlungen über Fragen des Transitverkehrs gemeinsam das Prinzip des gerechten Ausgleichs zugrunde zu legen:
 - soweit sich im Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland der jeweilige Nutzen und die Belastungen durch die gegenseitigen Transitverkehre die Waage halten, sollte dieses Gleichgewicht die Grundlage für eine möglichst freiheitliche Regelung bilden; ist dieses Gleichgewicht aus dem einen oder anderen Grunde gestört, sollte zunächst geprüft werden, ob es durch ausgleichende Maßnahmen wiederhergestellt werden kann und erst, falls dies nicht möglich ist, sollte in die Freiheitsräume der Betroffenen eingegriffen werden;
3. kommt zu dem Ergebnis, daß die Probleme im Transitverkehr durch die Schweiz, Österreich und Jugoslawien vielfach miteinander verknüpft sind und ersucht die Kommission, mit den betroffenen Drittländern über im Sachzusammenhang stehende Fragen auf deren Wunsch global zu verhandeln;
4. weist insbesondere auf die dramatische Lage im Straßen-Transitverkehr durch Österreich hin und hält eine unverzügliche Abhilfe durch eine Gemeinschaftsaktion für erforderlich, wenn die Gemeinschaft nicht die Freiheit auf den für sie lebenswichtigen Transitwegen gefährden will;
5. stellt fest, daß das Mandat zu verkehrspolitischen Verhandlungen mit Österreich, das der Rat der Kommission in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1981 erteilt hat, völlig unzureichend ist, weil es Verhandlungen über den vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 19. Juni 1981⁶⁾ geforderten Finanzbeitrag der Gemeinschaft zum Bau der Innkreis-Pyhrn-Autobahn nicht umfaßt, und fordert den Rat auf, dieses Verhandlungsmandat im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Verordnungsvorschlag der Kommission betreffend ein begrenztes Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur – KOM (82) 225 endg. – baldmöglichst entsprechend zu erweitern, so daß die Kommission unverzüglich mit der Österreichischen Republik die Gewährung eines solchen Finanzbeitrages vereinbaren kann;

⁶⁾ ABl. EG Nr. C 172 vom 13. Juli 1981, S. 133

6. begrüßt unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. April 1976⁷⁾ die bisher erzielten Fortschritte in der verkehrspolitischen Zusammenarbeit der Regionen im Alpenraum und spricht sich für verstärkte Bemühungen auf diesem Gebiet aus;
7. appelliert an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Österreichs und der Schweiz, im Wege einer pragmatischen Zusammenarbeit konkrete Verbesserungen im zwischenstaatlichen Verkehr herbeizuführen und ersucht die Kommission, solche Bemühungen nach Kräften zu unterstützen;
8. stellt fest, daß darüber hinaus jede Bemühung um eine Verbesserung im Transitverkehr durch die von der Gemeinschaft geographisch umschlossenen Drittländer bei der längst überfälligen Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik ansetzen muß, wie sie das Europäische Parlament zuletzt in seiner Entschlieung vom 9. März 1982 gefordert hat⁸⁾, betont aber, daß die Probleme, die sich im Transitverkehr durch diese Drittländer ergeben, bereits bei der Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik bedacht werden müssen;
9. fordert in diesem Zusammenhang den Rat auf, den Richtlinienvorschlag der Kommission über die Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge⁹⁾, den er in seiner Tagung vom 23. November 1978 grundsätzlich gebilligt hat, die Richtlinienvorschläge betreffend die Gewichte und Abmessungen von Lastkraftwagen¹⁰⁾ sowie über die Erhöhung der Freigrenzen für die Tankfüllungen bei Nutzfahrzeugen¹¹⁾ endlich anzunehmen;
10. ersucht die Kommission, solange diese Problematik noch nicht grundsätzlich geklärt ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in bilateralen Gesprächen und in der Ad-hoc-Gruppe, die sich im Rahmen der Europäischen Verkehrsministerkonferenz mit der Problematik der von den Drittländern erhobenen Straßenverkehrssteuern beschäftigt, eine einheitliche Haltung einnehmen;
11. fordert die Kommission auf, nachdem der Rat nunmehr in seiner Sitzung vom 10. Juni 1982 weitere Entscheidungen für die Förderung des kombinierten Verkehrs in der Gemeinschaft getroffen hat, die Verhandlungen über die Regelung und die Förderung des kombinierten Verkehrs mit der Schweiz und Österreich endlich förmlich einzuleiten und auf einen raschen Abschluß hinzuarbeiten; weist darauf hin, daß

⁷⁾ ABl. EG Nr. C 100 vom 3. Mai 1976, S. 12

⁸⁾ ABl. EG Nr. C 87 vom 5. April 1982, S. 42

⁹⁾ ABl. EG Nr. C 95 vom 21. September 1968, S. 44; Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 1969, ABl. Nr. C 63 vom 28. Mai 1959, S. 12

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. C 90 vom 11. September 1971, S. 25; Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 18. November 1971, ABl. Nr. C 124 vom 17. Dezember 1971, S. 63; ABl. Nr. C 16 vom 18. Januar 1979, S. 3, geändert in ABl. Nr. C 268 vom 20. Oktober 1981, S. 11; Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 1981, ABl. Nr. C 144 vom 15. Juni 1981, S. 82

¹¹⁾ ABl. EG Nr. C 104 vom 13. September 1974, S. 96; Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 15. November 1974, ABl. Nr. C 155 vom 9. Dezember 1974, S. 77

auch in diesem Zusammenhang das Interesse der Gemeinschaft an einer Ausweitung des kombinierten Verkehrs durch Finanzbeiträge für den Ausbau der entsprechenden Infrastrukturen in den Transitländern sehr gefördert würde;

12. weist auf die große Bedeutung hin, die der kombinierte Verkehr in der Form des Container- oder Roll-on/Roll-off-Verkehrs zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Hinblick auf die Probleme beim Straßentransit durch Jugoslawien gewinnen kann; ersucht die Kommission, die Pläne zum Ausbau der Verbindungen zwischen Griechenland und Süditalien bzw. Griechenland und den nördlichen Adria Häfen wohlwollend zu prüfen und in diesem Zusammenhang erforderliche Investitionen gegebenenfalls aus Gemeinschaftsmitteln zu fördern;
13. stellt fest, daß die Formalitäten an den Grenzübergangsstellen auch im Transitverkehr durch Drittländer unnötige Verzögerungen verursachen, und ersucht die Kommission unter Hinweis auf die in ihrer Mitteilung über die Stärkung des Binnenmarktes – KOM (82) 399 endg. – erwähnten Vorschläge, auch im Verhältnis zu den Transitländern durch Verhandlungen Verbesserungen herbeizuführen; weist auch in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit erheblicher Verbesserungen durch pragmatische Schritte auf untergeordneter Ebene hin;
14. billigt das Bestreben der Kommission, für Beförderungen im Straßengüterverkehr, die im Rahmen einer Gemeinschaftsgenehmigung und in Übereinstimmung mit den vom Rat erlassenen Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, freie Durchfahrt durch die Transitländer zu erreichen; weist aber darauf hin, daß dieses Ziel nur erreichbar sein wird, wenn die betroffenen Transitländer einen angemessenen Ausgleich für die ihnen entstehende Verkehrsbelastung erhalten;
15. befürwortet grundsätzlich die Anwendung der von ihm in seiner Entschließung vom 7. Mai 1981¹²⁾ vorgeschlagenen 40-t-Grenze für das zulässige Gesamtgewicht der im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge in allen Ländern Europas;
16. hält verstärkte Bemühungen zur Erweiterung und Verbesserung des kombinierten Verkehrs durch die Schweiz für erforderlich;
17. appelliert an die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst bald im Rahmen eines revidierten AETR-Übereinkommens in der Mehrzahl der Länder Europas einheitliche Regelungen der Arbeitsbedingungen im Straßengüterverkehr in Kraft treten und auch tatsächlich angewandt werden;
18. ersucht die Kommission, dem Fragenkreis der Sicherheit des Straßenverkehrs verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und ihn auch in ihre Verhandlungen mit den Transitländern einzubeziehen;

¹²⁾ ABl. EG Nr. C 144 vom 15. Juni 1981, S. 82

19. stellt fest, daß für den Schienenverkehr auf den Transitstrecken durch die Schweiz, Österreich und Jugoslawien ein erheblicher Nachholbedarf in bezug auf den Ausbau der Infrastrukturen besteht und weist besonders auf die zur Zeit durchgeführten Ausbaumaßnahmen auf der Tauern- und der Pontebbana-Strecke sowie auf die Pläne zum Bau von niedrig gelegenen Basis-Tunnels unter dem Brenner, dem Gotthard oder dem Splügen hin, über die die zuständigen Behörden bald eine Entscheidung treffen sollten, damit wenigstens die Verwirklichung eines dieser Vorhaben in absehbarer Zeit in Angriff genommen werden kann;
20. begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Rates vom 19. Juli 1982 über die Preisbildung im internationalen Eisenbahngüterverkehr¹³⁾ und ermuntert die Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, mit den Eisenbahnunternehmen der Transitländer Übereinkommen über die Anwendung von Direkttarifen und nach dem Muster der im EGKS-Bereich geltenden Direkttarife zu schließen;
21. begrüßt die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft und den Österreichischen und Schweizer Bundesbahnen in den erweiterten Gruppen der Zehn Eisenbahnen der Europäischen Gemeinschaft und befürwortet ihre Verstärkung, insbesondere im Hinblick auf verschiedene Zielsetzungen aus dem Aktionsprogramm der Kommission vom 7. Mai 1982 – KOM (82) 237 endg. – die auch für den Transitverkehr durch Drittländer wichtig sind;
22. begrüßt insbesondere, daß acht Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft und die Schweizer Bundesbahnen demnächst ein gemeinsames System internationaler Tarife einführen werden, und spricht die Hoffnung aus, daß sich auch die Deutsche Bundesbahn, die Dänischen Staatsbahnen und die Österreichische Bundesbahn diesem System anschließen werden;
23. fordert im Hinblick auf die Bedeutung, die Drittlandsstrecken für die Binnenschifffahrt der Gemeinschaft nach Fertigstellung der vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 9. Juli 1982 über die Binnenwasserstraßen in der Gemeinschaft¹⁴⁾ befürworteten Bauvorhaben einmal einnehmen werden, die Kommission auf, die Schiffsverkehrsaktivitäten der RGW-Länder im Lichte der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1982 über die Verkehrsbeziehungen zu den RGW-Ländern¹⁵⁾ aufmerksam zu verfolgen und bei zukünftigen Vorschlägen und Verhandlungen gegebenenfalls zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft auch ein Interesse an freien Transitwegen für die Binnenschifffahrt durch bestimmte RGW-Länder hat;
24. ermahnt die Kommission sicherzustellen, daß bei künftigen Verhandlungen und eventuellen Abkommen mit Drittländern

¹³⁾ ABl. EG Nr. L 234 vom 9. August 1982, S. 5

¹⁴⁾ ABl. EG Nr. C 238 vom 13. September 1982, S. 101

¹⁵⁾ ibidem, S. 96

über die Regelung der Binnenschifffahrt auf dem Rhein-Main-Donau-Kanal die Gemeinschaftserfordernisse angemessen berücksichtigt werden;

25. ersucht die Kommission, bei ihrem Eintreten für die Verwirklichung der Rhein-Main-Donau-Verbindung im Lichte der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1982 über die Binnenwasserstraßen in der Gemeinschaft¹⁴⁾ die Möglichkeit einer unmittelbaren Wasserstraßenverbindung nach Griechenland und die Transitinteressen der Gemeinschaft im Balkanraum im Auge zu behalten;
26. ersucht die Kommission, im Rahmen der Ausarbeitung des vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 9. Juli 1982 über die Binnenwasserstraßen in der Gemeinschaft¹⁴⁾ geforderten Leitplans für die Entwicklung des Wasserstraßennetzes das Potential der Verbindung Isonzo-Sava-Donau angemessen zu berücksichtigen und in ihren Gesprächen mit der jugoslawischen Regierung bereits jetzt auf die Gewährleistung der Schifffahrtswfreiheit auf dieser für die Gemeinschaft in der Zukunft wichtigen Transitstrecke hinzuwirken;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung an die Kommission und den Rat der Europäischen Gemeinschaften sowie an die Parlamente der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Schweiz, Österreichs und Jugoslawiens zu übermitteln.

¹⁴⁾ ABl. EG Nr. C 238 vom 13. September 1982, S. 101

